

**Satzung**  
**zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung**  
**von privaten Abwasserleitungen**  
**gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW**  
**der Stadt Emmerich am Rhein vom 14.07.2010**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. 12. 2009 (GV.NRW. S. 950), der §§ 60 , 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl.I 2009, S.2585ff) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S 185ff) hat der Rat der Stadt Emmerich am 13.7.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Veranlassung**

- (1) Die Stadt Emmerich muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und
  1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1990 errichtet wurden oder
  2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1965 errichtet wurden.
  
- (2) Die Stadt Emmerich soll gemäß § 61 a Abs. 5 Nr. 1 und 2 LWG NRW für ihr Stadtgebiet oder für abgegrenzte Teile des Stadtgebietes durch Satzung veränderte Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen festlegen, wenn
  1. die Stadt Emmerich für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.  
Die Stadt Emmerich führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in den in § 2 genannten Teilgebieten der Stadt Emmerich in festgelegten Zeitabständen durch. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verändert.
  2. Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in einem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 a LWG oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.
  
- (3) Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW)

die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung verändert.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich zu §1 Abs. 1 dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die im Wasserschutzgebiet liegen und abwassertechnisch erschlossen sind. Ein Straßenverzeichnis wird in Anlage 1 aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich zu §1 Abs. 2 dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in Anlage 2 aufgeführt und abwassertechnisch erschlossen sind. Nennung der Teilgebiete wird in Anlage 2 aufgeführt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch einen vom Grundstückseigentümer beauftragten Sachkundigen alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen.
- (5) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben nach § 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden.

## **§ 3**

### **Fristenbestimmung**

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen nach §1 Abs.1 ist bis zum **31.12.2012** durchzuführen.
- (2) Die Frist zur erstmaligen Durchführung der Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen nach §1 Abs.2 endet nach dem in der Anlage 2 festgelegten Straßenverzeichnis spätestens am 31.12.2024
- (3) Für Grundstücke die unter mehr als einen Geltungsbereich nach §2 fallen, gilt die kürzeste genannte Frist.

#### **§ 4**

#### **Durchführungsbestimmungen**

- (1) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (nachfolgend KBE genannt) als Vertreter der Stadt Emmerich am Rhein, bieten Hilfestellung durch Beratung an.
- (2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW den KBE vorzulegen.
- (3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, desweiteren sollte die Bescheinigung im Interesse des Grundstückseigentümers selbsterklärend und nachvollziehbar sein.
- (4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
  1. Maßstäblicher Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile wie Dimension (Längen und Nennweiten) und Material.
  2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
  3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung mit folgendem Inhalt:
    - bei der TV-Inspektion durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, bei der Druckprüfung festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen.
    - Beurteilung, ob ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
    - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht);
    - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist diese in Form einer Video-CD-ROM oder eine Video-DVD zu fertigen.
  4. Datum der Prüfung
  5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

#### **§ 5**

#### **Anforderungen an die Sachkunde**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom

31.03.2009 (MinBl. 2009 S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

- (2) Listen der unabhängigen Stellen über Sachkundige werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).
- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW), im Interesse des Grundstückeigentümers, von der Stadt Emmerich am Rhein nicht anerkannt.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.